

Fragen der Sportverbände zur Exit-Strategie Sport

Dieses Dokument enthält eine Zusammenstellung der Fragen, welche durch die Sportverbände im Hinblick auf die Telefoninformation von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport (BASPO) vom 17. April 2020 vorgängig schriftlich eingereicht wurden. Diese Fragen bilden gleichzeitig eine der Grundlagen für die Erarbeitung der Exit-Strategie Sport, die dem Bundesrat bis am 13. Mai vorgelegt wird.

Allgemein

- Weshalb ist es offensichtlich nicht gelungen, die Anliegen des Sportes beim Bundesrat einzubringen?
Der Bundesrat nimmt den Sport sehr ernst. Deshalb hat er das BASPO beauftragt, ihm bis am 13. Mai 2020 eine Strategie vorzulegen, wie Sporttrainings, Sportwettkämpfe und Freizeitsport wieder stattfinden können. Diese Exit-Strategie Sport wird das BASPO zusammen mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), Kantonsvertretern, Vertretern der Sportverbände und weiteren Experten erarbeiten.
- Was können die einzelnen Sportverbände tun, damit:
 - der Trainingsbetrieb möglichst bald wieder aufgenommen werden kann (mit Schutzkonzept, unter strikter Einhaltung von Auflagen)?
 - im Juni eine Planungssicherheit für die Austragung von Wettkämpfen ab September 2020 besteht?Die Verbände sind dringend gebeten, sich im Fachgremium an der Erarbeitung der Exit-Strategie Sport einzubringen, damit diese breit abgestützt und durch die Sportverbände und Kantone umsetzbar sein wird. Kontaktperson ist Walter Mengisen, Stv. Direktor BASPO (walter.mengisen@baspo.admin.ch).
- Werden Regelungen für den Sport national gelten, oder wird jeder Kanton eigene und somit unterschiedliche Vorgaben machen können?
Die Exit-Strategie Sport soll den Kantonen als Leitlinie dienen, damit die Lockerung der Bundesratsmassnahmen gegen das Coronavirus im Sport möglichst einheitlich passiert.

Sportanlagen

- Wann können Sportanlagen wieder öffnen?
 - Wie sieht es mit Krafräumen/Fitnesscentern aus?Diese Fragen sind im Rahmen der Erarbeitung der Exit-Strategie Sport zu klären. Für eine Öffnung von Sportinfrastrukturen braucht es eine vorgängige Anpassung der «Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus». Es ist davon auszugehen, dass Sportanlagen ihrem Zweck entsprechend geöffnet werden, also abhängig von den Sportarten, die darin ausgeübt werden. Zudem müssen die Infrastrukturen die Vorgaben des Bundesrats (z.B. Hygiene, Distanzregeln etc.) sicherstellen können.
- Können Sportinfrastrukturen früher geöffnet werden, wenn die Nutzung der Garderoben untersagt ist?
Im Rahmen der Erarbeitung der Exit-Strategie Sport zu klären.

- Wie werden die Eigner von Sportanlagen (v.a. Gemeinden) informiert, wenn die Nutzung der Sportanlagen wieder möglich ist? Wie werden die Nutzer (Sportvereine etc.) informiert?
Das Kernteam wird dafür verantwortlich sein, die Exit-Strategie Sport rasch und breit an alle Sport-Stakeholder zu kommunizieren, sobald sie vom Bundesrat verabschiedet ist.
 - Müssen Vereine/Verbände für die Benutzung der Sportanlagen ein Schutzkonzept vorlegen?
 - Wer muss den Antrag stellen für die Nutzung einer Sportstätte unter Vorlegung eines Schutzkonzepts (Sportverband oder Eigner)?
 - An wen ist ein solcher Antrag zu stellen (Bund, Kanton, etc.)?
 - Wer entscheidet, ob ein Schutzkonzept ausreichend ist?
 - Wer kontrolliert die Umsetzung von genehmigten Schutzkonzepten?
 - Wird das BASPO Schutzkonzepte oder Empfehlungen für die Wiederaufnahme von Sportaktivitäten in Vereinen zur Verfügung stellen oder muss jeder Sportverband ein eigenes Schutzkonzept erarbeiten?

Kernteam und Fachgremium werden Richtlinien für Schutzkonzepte erarbeiten, die Verbänden und Organisatoren zur Erstellung der detaillierten Konzepte dienen können. Fragen zur Genehmigung und Kontrolle der Umsetzung der Schutzkonzepte werden im Rahmen der Exit-Strategie Sport zu klären sein.
 - Welche Sportinfrastrukturen werden in welcher Priorität wieder in Betrieb genommen werden (indoor/outdoor; Einzelsport/Teamsport; Alter der Sporttreibenden; Leistungsstufen; usw.)?
Im Rahmen der Erarbeitung der Exit-Strategie Sport zu klären.
 - Wie würde z.B. die Zuteilung der Hallenkontingente erfolgen?
 - Welche Sportarten würden Priorität haben?
 - Würde dies kantonal geregelt oder national?

Im Rahmen der Erarbeitung der Exit-Strategie Sport zu klären.
 - Gibt es finanzielle Unterstützung für die Betreiber (teilweise als Verein organisiert, teilweise juristische Personen) von Sportinfrastrukturen (z.B. Curlinghallen)?
Sportorganisationen stehen verschiedene Unterstützungsinstrumente offen (siehe dazu <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-finanzhilfen-sport.html>).
 - Sind mit der Öffnung der Schulen am 11. Mai gleichzeitig auch die Sportstätten an diesen Schulen für Vereine wieder offen?
Wie die Schulöffnung vom 11. Mai ausgestaltet sein wird, wissen wir im Moment noch nicht. Die Nutzung der Schulsport-Infrastruktur durch Sportorganisationen wird aber im Rahmen der Exit-Strategie Sport zu klären sein und steht nicht im direkten Zusammenhang mit der Öffnung der Schulen.
-

Anlagen für Elitesportler

- Ab wann sind Magglingen/Tenero wieder geöffnet bzw. bis wann bleiben sie geschlossen?
 - Ist eine teilweise Öffnung, d.h. nur für Olympiakandidaten der Sommersportverbände, möglich? Ab wann?
 - Ist für alle Nationalen Leistungszentren der gleiche Fahrplan vorgesehen wie für Magglingen/Tenero?
 - Können Anlagen von Nationalmannschaftsmitgliedern ab dem 27. April oder 11. Mai wieder genutzt werden, wenn sie nur ihnen offen stünden (unter Einhaltung der BAG Grundsätze; Social Distancing, max. 5 Personen)?

Grundsätzlich sind diese Fragen im Rahmen der Erarbeitung der Exit-Strategie Sport zu klären. Eine Öffnung der Sportanlagen in Magglingen/Tenero, bevor auch andere Sportanlagen wieder öffnen können, ist aber unwahrscheinlich, da eine solche Ausnahme von der Öffentlichkeit nicht verstanden würde.

- Ist die Einführung eines Trainingssystems wie in Deutschland («[Prozessbeschreibung zur schrittweisen Aufnahme des Trainingsbetriebes an potenziellen Trainingsstätten für Bundeskader, Version 7. April 2020](#)») denkbar?
Ein solcher Prozess ist nicht im primären Fokus (siehe dazu die Antwort auf die vorangehende Frage). Kernteam und Fachgremium beobachten die Entwicklung im In und Ausland.

Trainingsbetrieb

- Ab wann können wieder Trainings durchgeführt werden?
Die Beantwortung dieser Frage wird zentral sein bei Erarbeitung der Exit-Strategie Sport.
- Welche Bedingungen gelten für den Trainingsbetrieb?
 - Anzahl Teilnehmende
 - Sind Stufen denkbar (mehr als 5 Personen, mehr als 50, 100, 1000)?
 - Art der Teilnehmenden
 - Athleten der Nationalkader/OS-, WM-, EM-Kandidaten
 - Athleten der Junioren- und Nachwuchskader (obligatorische Schulzeit / bis 20 Jahre in den Regionalen und Kantonalen Leistungszentren)
 - Inhaber von Swiss Olympic (Talent) Cards
 - Vereine im Breitensportbereich (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)
 - Welche Abstandsregelungen und Schutzvorkehrungen gelten?
 - Gibt es Empfehlungen für die Umsetzung der Abstandsregeln und Schutzvorkehrungen im Sport (z.B. Tröpfchensystem Garderoben, Anzahl Personen pro Trainingsfläche, Maskenpflicht)?

Im Rahmen der Erarbeitung der Exit-Strategie Sport zu klären.

- Wie sieht der Prozess aus?
 - Wer hat den Lead bei der Aufnahme des Trainingsbetriebs: Swiss Olympic, das BASPO, die Kantone oder jeder Sportverband für seine Sportart?
 - Kann die Wiederaufnahme des Trainings abgestuft werden für Elite, Nachwuchs, Breitensportvereine?
 - Gibt es eine Unterscheidung von Breitensport und Spitzensport?
 - Wird unterschieden zwischen Indoor und Outdoor?
 - Wird unterschieden zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen?
 - Wann können Sportarten, in denen der Abstand gut eingehalten werden kann (Golf, Tennis, Reiten, Schwimmen, Schiessen etc.) und das Tracking sichergestellt ist, wieder trainieren?
 - Wann können Mannschaftssportarten jene Teile des Trainings, in denen die 2-Meter-Regel eingehalten werden kann, wieder aufnehmen?
 - Wann kann in Sportarten, in denen die 2-Meter-Regel nicht eingehalten werden kann, wieder trainiert werden (alle Mannschaftssportarten, Kampfsportarten, etc.)?

Im Rahmen der Erarbeitung der Exit-Strategie Sport zu klären.

- Am 11. Mai sollen die obligatorischen Schulen wieder öffnen. Werden sportliche Aktivitäten/Veranstaltungen in den Schulen ab diesem Datum ebenfalls wieder möglich sein (z.B. Schulklassen-OL im Rahmen des Nachwuchs-Projekts sCOOL)? Anders gefragt: Würde eine solche Aktivität als Schulunterricht angesehen (und damit erlaubt) oder als Veranstaltung im klassischen Sinn (und damit verboten)?

Wie die Schulöffnung vom 11. Mai ausgestaltet sein wird, wissen wir im Moment noch nicht. Die Wiederermöglichung von Schulsportaktivitäten wird aber auch Teil der Exit-Strategie Sport sein.

- Kann der Unterricht in einer Sportart (1 Trainer, 1 Schüler) auch als «Dienstleistung mit Körperkontakt» gelten analog zum Coiffeur?
 - Wer entscheidet, welche Berufe auf die Liste gelangen?
 - An wen kann ein solcher Antrag gestellt werden?

Im Rahmen der Erarbeitung der Exit-Strategie Sport zu klären.

- Ab wann sind Grenzübertritte für ein Training in Grenznähe wieder möglich?
 - Wie setzt man sich dafür ein, dass eine nützliche Grenzöffnung rasch möglich ist?

Die Thematik Grenzöffnung wird der Bundesrat aus einer politischen Gesamtsicht zu gegebener Zeit beurteilen.

- Ab wann können Trainingsgruppen wieder im Auto oder Kleinbus transportiert werden?

Im Rahmen der Erarbeitung der Exit-Strategie Sport zu klären

- Gibt es eine Möglichkeit Nationalmannschaften testen zu lassen, falls im Sommer ein Anlass mit Länderspielen stattfindet?

Im Rahmen der Erarbeitung der Exit-Strategie Sport zu klären.

Wettkämpfe

- Ab wann können wieder Sportwettkämpfe durchgeführt werden?
Ausgangspunkt ist das Versammlungsverbot der Covid-2 Verordnung. Dieses muss aufgehoben oder angepasst werden. Schritt für Schritt werden in der Folge wieder Sportwettkämpfe möglich sein. Massgeblich werden auch die Schutzkonzepte sein. Wann und unter welchen Bedingungen welche Wettkämpfe wieder möglich sein werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen.
- Ist es richtig, dass vor dem 8.6. keine Sportveranstaltungen durchgeführt werden können?
 - Wann wird entschieden, ob ab dem 9. Juni wieder Sportveranstaltungen stattfinden können?Auf beide Fragen sind zurzeit keine verbindlichen Antworten möglich.
- Welche Bedingungen gelten für die Durchführung von Sportwettkämpfen?
 - Anzahl teilnehmende Sportler
 - Anzahl Zuschauer
 - Sanitäre Anlagen
 - Gastronomie (wichtig für die Finanzierung der Veranstaltung)
 - Sind Stufen denkbar (mehr als 5 Personen, mehr als 50, 100, 200, 1000)?
 - Was, wenn nicht in grösseren Gruppen gefahren wird (Startfenster von 1 bis 2 Std.)?Im Rahmen der Erarbeitung der Exit-Strategie Sport zu klären.
- Werden Wettkämpfe von mehr als 50 Personen im Jahr 2020 wieder möglich?
Im Rahmen der Erarbeitung der Exit-Strategie Sport zu klären.
- Ab wann können wieder ausländische Sportler an Wettkämpfen in der Schweiz teilnehmen und umgekehrt?
Die Thematik Grenzöffnung wird der Bundesrat aus einer politischen Gesamtsicht zu gegebener Zeit beurteilen.

Meisterschaftsbetrieb Ligen

- Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Meisterschaftsbetrieb in Ligen im September wieder aufgenommen werden kann?
 - Falls der Betrieb wieder starten kann: Werden Zuschauer zugelassen sein? Wie viele pro Match?Im Rahmen der Erarbeitung der Exit-Strategie Sport zu klären.

Grossveranstaltungen

Hat ein Anlass mit 200'000 Fans aus der ganzen Welt Chancen, Mitte September 2020 stattfinden zu können? (Rad-WM Aigle). Ab wann können Sportwettkämpfe mit mehr als 1000 Teilnehmenden durchgeführt werden?

Der Bundesrat hat angekündigt zu analysieren, für welchen Zeitraum er ein Verbot von Grossveranstaltungen aussprechen kann und will. Er will eine Übersicht und sich in der Folge festlegen. Für die Kultur und den Sport werden gleiche oder ähnliche Regeln gelten.

Sonstige Veranstaltungen

- Ab wann können folgende Veranstaltungen wieder stattfinden, und unter welchen Bedingungen:
 - Vereins-/Verbandsanlässe wie Sitzungen oder Tagungen (10, 50, 100 Personen)
 - Aus- und Weiterbildungskurse für SchiedsrichterIm Rahmen der Erarbeitung der Exit-Strategie Sport zu klären.

J+S, JES

- Ab wann können wieder J+S-Angebote durchgeführt werden?
Diese Frage ist im Rahmen der Erarbeitung der Exit-Strategie Sport zu diskutieren.

Ist es in der aktuellen Situation möglich, Subventionen für Gruppen unter drei Teilnehmenden zu erhalten?
Während des behördlich angewiesenen Verbots für Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten (Sperrfrist gemäss COVID-19-Verordnung 2) dürfen keine J+S-Aktivitäten durchgeführt werden und somit werden während dieser Sperre keine Subventionen ausgerichtet.
- Können Onlinetrainings, die oft mit einem Mehraufwand verbunden sind, in der Anwesenheitskontrolle (AWK) geführt und entschädigt werden?
Nein, solche Aktivitäten können nicht im J+S-Programm eingeordnet werden. Somit ist keine Erfassung in der SPORTdb und damit auch keine Subventionierung möglich.

Die Absage von J+S-Aktivitäten und die Koordination alternativer Angebote war und ist für viele mit einem Mehraufwand verbunden (z.B. Trainingslager mit Vorinvestitionen wie Unterkunft). Können die geplanten Trainings nicht entschädigt werden, wenn ein einfacher Nachweis erbracht wird, dass eine Alternative organisiert wurde oder Ausgaben getätigt wurden?
Nein, es können nur Subventionen ausgerichtet werden, wenn ein Kurs auch wirklich stattgefunden hat. Das BASPO ist sich bewusst, dass diese «Coronavirus-Sperre» bei vielen Organisatoren zu geringeren Subventionseinnahmen führt. Es prüft aus diesem Grund, ob (not-)rechtliche Möglichkeiten geschaffen werden könnten, um J+S-Organisatoren zusätzlich zu unterstützen.
- Kursleiter- und Experten-Aus- und Weiterbildungen von J+S und esa finden bis zum 30.06. keine statt. Wie ist die Perspektive nach dem 30.06.?
 - Können/sollen die Verbände ab dem 1. Juli konkret zu planen und organisieren beginnen?Im Rahmen der Erarbeitung der Exit-Strategie Sport zu klären.
- Unter welchen Bedingungen können die Sommerlager der Jugendverbände stattfinden?
 - Ist ein Sportlager im Juli mit 90 Personen möglich?Im Rahmen der Erarbeitung der Exit-Strategie Sport zu klären.
- Kann ein Sommerlager ohne Übernachtung (statt wie bisher mit Übernachtungen in Zelten oder in Lagerhäusern) als J+S-Lager angemeldet werden?
Im Rahmen der Erarbeitung der Exit-Strategie Sport zu klären.

- JES Kaderbildung:
 - Gibt es Entschädigungen für den Erwerbsausfall der Experten aus den budgetierten JS-Kaderbildungsgeldern?
Nein, ohne Einsatz können beim Bund keine Honorarzahungen geleistet werden. Die Handhabung in kantonalen Kursen und Verbandskursen liegt in der Hoheit der Kantone resp. der Verbände.
 - Wenn nein, wo und wie können sie einen solchen ohne grosse Bürokratie geltend machen (Ausgleichskassen)?
Der Bundesrat hat bereits am 20. März 2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus ein umfassendes Massnahmenpaket beschlossen. Demnach werden Selbständigerwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.
 - Stellt das BASPO für JS-CH-Kurse Bestätigungen aus (Vorlage für Verbände)?
Wenn dies von der AHV-Ausgleichskasse gefordert wird, erstellt das BASPO im Einzelfall eine solche Bestätigung. Vorlagen dafür existieren keine.
 - Gibt es Entschädigungen für die geleisteten Vorarbeiten und den Mehraufwand von abgesagten Kursen?
In Abhängigkeit der vertraglich festgelegten Leistungen können geleistete Vorarbeiten entschädigt werden.
 - Leiter, die im Juni einen Kurs besuchen wollten, haben sich bis zum 16.3. in der Regel noch nicht angemeldet. Besteht die Möglichkeit, dass deren Leiteranerkennung dennoch verlängert wird? Es werden nicht alle Leiter in der 2. Jahreshälfte einen Kurs besuchen können.
Die Anerkennungen von angemeldeten Personen in J+S- und esa-Weiterbildungsmodulen, die aufgrund der COVID-19-Krise abgesagt werden mussten, werden systematisch bis Ende 2021 verlängert. Bei abgesagten Ausbildungskursen (z.B. Leiterkurse oder Kurse, die zu einer Zusatzanerkennung führen) können keine neuen Anerkennungen vergeben, sondern nur bereits bestehende Anerkennungen verlängert werden.